

Kleine Anfrage

Bezug von Bilanzen von Aktiengesellschaften aus dem Handelsregister

Frage von Landtagsabgeordneter Wendelin Lampert

Antwort von Regierungschef-Stellvertreter Thomas Zwiefelhofer

Frage vom 02. Dezember 2015

In letzter Zeit scheint es vermehrt vorgekommen zu sein, dass das Amt für Justiz Bilanzen von Aktiengesellschaften aushändigen musste. Die interessierten Bürgerinnen und Bürger scheinen ein Wunsch nach mehr Transparenz zu haben. Zu diesem Sachverhalt ergeben sich die folgenden Fragen:

- * Musste das Amt für Justiz die letzten drei Monate vermehrt Bilanzen von Aktiengesellschaften aushändigen?
- * Wie viele Bilanzen von Aktiengesellschaften musste das Amt für Justiz die letzten drei Monate aushändigen?
- * Wie viel muss die interessierte Bürgerin beziehungsweise der interessierte Bürger für die Kopie einer Bilanz einer Aktiengesellschaft beim Amt für Justiz bezahlen?
- * Von welchen Berufsgruppen wurden durch interessierte Bürgerinnen beziehungsweise interessierte Bürger vermehrt die Kopie einer Bilanz angefordert?
- * Welche Busse muss eine Aktiengesellschaft bezahlen, wenn die Bilanz beim Amt für Justiz nicht fristgerecht hinterlegt wurde?

Antwort vom 04. Dezember 2015

Zu Frage 1: Ja, es gab eine Zunahme von 100%. Diesbezüglich wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

Zu Frage 2: Während der letzten drei Monate wurde 20 Mal Einsicht in Jahresrechnungen verlangt und gewährt.

Zu Frage 3: Es sind jeweils Gebühren in Höhe von CHF 50.00 für Akteneinsicht zu entrichten.

Zu Frage 4: Bei insgesamt 20 Anträgen auf Einsichtnahme in Jahresrechnungen während der letzten drei Monate bezogen sich 10 (50% der Anfragen während der letzten drei Monate) auf Ärztegesellschaften, 4 auf Industrieunternehmen und 6 auf diverse andere Unternehmungen, wie z.B. Vermögensverwaltungsgesellschaften etc.

Zu Frage 5: Wer seiner Pflicht zur Offenlegung (fristgerechte Einreichung der Jahresrechnung beim Handelsregister) vorsätzlich nicht nachkommt, wird vom Amt für Justiz auf Antrag oder von Amts wegen mit einer Ordnungsbusse bis zu 5 000 Franken bestraft. Handelt der Täter fahrlässig, so beträgt die Ordnungsbusse bis zu 1 000 Franken (Art. 977 Abs. 1 Ziff. 2 PGR i.V.m. § 66 Abs. 2 SchITPGR).

Diese Ordnungsbussen können fortgesetzt verhängt werden, bis entweder die Offenlegungspflichten erfüllt wurden oder der Nachweis geleistet wird, dass diese Pflicht nicht besteht (§ 66 Abs. 3 SchITPGR).